

## **Satzung der Selbsthilfegruppe Durom-Metasul-LDH-Hüftprothesen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Selbsthilfegruppe Durom-Metasul-LDH-Hüftprothesen mit dem Zusatz e.V., sobald er ins Vereinsregister eingetragen ist.
- (2) Er hat den Sitz in Freiburg i. Br.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Gründungsjahr gilt als Geschäftsjahr. Danach ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens und die Unterstützung von Patienten mit gesundheitlichen Problemen mit Durom-Metasul-LDH-Hüftprothesen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Einrichtung von Informationsplattformen über den Stand der Medizin- und Operationstechnik für Hüftprothesen;
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit Revisionsoperationen;
- Beratung und Unterstützung von Patienten vor und nach Revisionsoperationen, insbesondere die Erteilung von Hinweisen auf bzw. Vermittlung von Einrichtungen und Institutionen, die im Zusammenhang mit medizinischen, sozialen und rechtlichen Fragestellungen und Probleme unterstützen;
- Austausch von Patientenerfahrungen

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt - unabhängig von dem Zeitpunkt der Aufnahme innerhalb eines Geschäftsjahres - mindestens 15,00 €. Im Übrigen wird der Mitgliedsbeitrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Beitragshöhe. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach dem Beitritt zahlungsfällig, ansonsten zum 31. Januar eines Jahres.

(5) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer. Der Vorstand kann zu bestimmten Aufgaben Beisitzer als ordentliche Vorstandsmitglieder berufen.

(2) Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

(6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann über Beitragsbefreiungen und Beitragsreduzierungen entscheiden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und hat spätestens bis zum 30.04. eines Jahres stattzufinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich gemeldete Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen oder Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel auch über

- a.) Aufgaben des Vereins
- b.) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- c.) Mitgliedsbeiträge
- d.) Satzungsänderung
- e.) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kur + Reha gGmbH des paritätischen Wohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Soweit es diese juristische Person nicht mehr geben sollte, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Rehabilitationsmaßnahmen bedürftiger Patienten.